Artenschutzfachliche Potentialeinschätzung (§44 BNatSchG)

BESS Anlage / 25878 Drage / Kreis Nordfriesland

➢ **Ergänzung November 2025**

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung wird ermittelt, für welche der nachgewiesenen bzw. der potentiell vorkommenden Arten eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben bewertet werden muss.

Für nach **§ 15 (1) BNatSchG** unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach **§ 17 (1) (3) BNatSchG** zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten gemäß **§ 44 (5) BNatSchG** die Verbote des **§ 44 (1) BNatSchG** nur eingeschränkt.
So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände nur zu betrachten für

- wild lebende Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten
- sonstige Arten, die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung **§ 54 (1) (2) BNatSchG** nach nationalem Recht geschützt sind

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese im Rahmen der Eingriffsregelung **§§ 13,15 BNatSchG** zu behandeln.

Für die Arten, deren Vorkommen aufgrund ihrer Verbreitung bzw. aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann, muss keine Prüfung erfolgen; gleiches gilt für Arten, von denen angenommen werden kann, dass sie gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren unempfindlich sind.
Für alle Arten, die nach den oben genannten Ausschlusskriterien verbleiben, muss eine Konfliktanalyse durchgeführt werden. Nachfolgende Auflistung zeigt Artengruppen und Arten der FFH-Richtlinie, die in Schleswig-Holstein vorkommen:

Artengruppe	Art
Farn- und Blütenpflanzen	Kriechender Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut
Säugetiere	15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal, Wolf
Reptilien	Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse
Amphibien	Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte
Fische	Stör, Nordsee-Schnäpel
Käfer	Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer
Libellen	Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer
Schmetterlinge	Nachtkerzen-Schwärmer
Weichtiere	Kleine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke

Vor dem Hintergrund des jeweils anzunehmenden Verbreitungsgebietes sowie fehlender bzw. ungeeigneter Habitatstrukturen, kann aus den Gruppen der **Farn- und Blütenpflanzen**, **Fische**, **Käfer**, **Libellen**, **Schmetterlinge** und **Weichtiere** ein Vorkommen von Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind, ausgeschlossen werden.

Als Lebensraum für den ***Fischotter*** (**Säugetiere**) bieten die Gräben im Planungsgebiet bezüglich Wasserführung, Gewässerstruktur und Nahrungsangebot nur suboptimale Bedingungen, ein dauerhaftes Vorkommen ist nicht wahrscheinlich. Möglich ist aber, dass die Tiere sporadisch anwesend sind.
Großbäume im Plangebiet bzw. direkt angrenzend dazu können über Höhlungen, Spalten, Überwallungen usw. potentiell ***Fledermäusen*** Quartiermöglichkeiten bieten.

Aus den Gruppen der **Amphibien / Reptilien** sind Vorkommen vom ***Moorfrosch*** möglich.

Die Notwendigkeit für eine genauere Betrachtung im Plangebiet beschränkt sich somit auf:

- europäische Vogelarten (Brutvogelkartierung)
- Fischotter
- Fledermäuse
- Moorfrosch

Konfliktanalyse

- **Brutvögel**

Aufgrund später Auftragsvergabe wurden – in Abstimmung mit der UNB über den Auftraggeber -nur drei Erfassungstermine durchgeführt (Dauer jeweils 45 min bzw. 60 min). Orientiert an SÜDBECK ET AL. 2025 war das Registrieren revieranzeigender Verhaltensweisen (Reviergesang, Warnen usw.) im artspezifischen Zeitraum die Grundlage für eine Bewertung als `brütend/brutverdachtig´.
Eine Nestersuche wird für eine Brutvogelerfassung nicht durchgeführt (Störung der brütenden Vögel, in der Vegetationsperiode nicht praktikabel).

- **Fischotter**

Der sporadische Aufenthalt von Fischottern kann nicht ausgeschlossen werden.

Tötungsverbot **§ 44(1)1 BNatSchG**	In Gräben wird nicht eingegriffen. **Es entsteht kein Verbotstatbestand nach § 44(1)1 BNatSchG**.

Störungsverbot **§ 44(1)2 BNatSchG**	In der Bauphase gibt es durch Erschütterungen, Lärm, Unruhe usw. ein Störpotential. Die Tiere werden die Flächen meiden, es bestehen diverse Ausweichmöglichkeiten. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Lokalpopulation ist nicht zu erwarten. **Es entsteht kein Verbotstatbestand nach § 44(1)2 BNatSchG**.

Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten **§ 44(1)3 BNatSchG**	In Gräben wird nicht eingegriffen. **Es entsteht kein Verbotstatbestand nach § 44(1)3 BNatSchG**.

- **Fledermäuse** (Artenliste ggf. nicht vollständig)

Art	Rote Liste		Erhaltungszustand		FFH Anhang
	D	S-H	D Atlantische Reg./ Kontinentale Reg.	SH Atlantische Reg./ Kontinentale Reg.	
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	*	*	günstig / günstig	günstig / günstig	IV
Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*	*	V	unbekannt / günstig	günstig / günstig	IV
Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*	*	3	günstig / unzureichend	unbekannt / günstig	IV
Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*	3	3	unzureichend / unzureichend	unzureichend / unzureichend	IV
Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*	V	3	günstig / unzureichend	unzureichend / unzureichend	IV
Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*	*	*	günstig / günstig	günstig / günstig	IV
Teichfledermaus *Myotis dasycneme*	G	2	unzureichend / unzureichend	unzureichend / unzureichend	II, IV
Fransenfledermaus *Myotis nattereri*	*	V	günstig / günstig	günstig / günstig	IV
Braunes Langohr *Plecotus auritus*	3	V	günstig / günstig	günstig / günstig	IV

RL Rote Liste

D RL Deutschland (MEINIG ET AL. 2020)
SH RL Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014)

0 ausgestorben/verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
V Vorwarnliste
* nicht gefährdet
D Daten unzureichend

Erhaltungszustand

Deutschland bzw. Schleswig-Holstein atlantische/kontinentale Region (nach LLUR 2019)

FFH-Anhang

IV Arten, die in ganz Europa gefährdet sind
II Arten, für deren Erhalt Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

Tötungsverbot § 44(1)1 BNatSchG	Bei Fällung von Großbäumen besteht die Gefahr, dass Fledermäuse getötet werden. ❖ Vor Fällung muss sichergestellt werden dass sich keine Tiere im Baum befinden - Bauzeitenvorgabe pot. Sommerquartiere: 1.12.-28.2 - Bauzeitenvorgabe pot. Winterquartiere 15.8. – 1.11. - ggf. Verschluss der Quartiere, dann Arbeiten ganzjährig möglich **Bei Beachtung entsteht kein Verbotstatbestand nach § 44(1)1 BNatSchG**.

Störungsverbot § 44(1)2 BNatSchG	Fledermäuse, die potentiell im Plangebiet oder in der unmittelbaren Umgebung in Bäumen und Gebäuden Quartiere finden, können während der Bauarbeiten durch Lärm, Erschütterungen und Unruhe gestört werden. Durch den Bau und in der Betriebsphase werden ggf. Lichtemissionen entstehen, die bestehende Jagdgebiete und Transferrouten von Fledermäusen beeinträchtigen können. Potentielle Störquellen sind so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren: ❖ größere möglichst Bäume erhalten ❖ Transferrouten und Jagdräume sichern durch Erhalt bzw. Neuanlage von linearen Gehölzstrukturen ❖ mind. 3 m Abstand zu Großbäumen und linearen Gehölzstrukturen während Bau- und Betriebsphase einhalten ❖ Bereiche mit Fledermaus-Quartierstrukturen dürfen nicht angestrahlt werden ❖ größtmögliche Reduktion der räumlichen und zeitlichen Beleuchtungsintensität - Nutzung von Licht mit einem hohen Anteil an langen Wellenlängen (rotes oder oranges Licht) **(**VOIGT HRSG 2023**)** - Lichtkegel sollen ausschließlich nach unten gerichtet sein, sodass Streulicht minimiert wird - Abblendung von Lampen oder die Nutzung von stärker fokussierten Lichtstrahlen (z. B. LED-Lampen) - Beleuchtungsquellen mit einem geringen UV-Anteil Es kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere während der Bauarbeiten im anschließenden Umfeld in/an Gebäuden und Großbäumen weitere geeignete Strukturen finden und ausweichen können. Unmittelbare angrenzende geeignete Jagdräume können weiterhin von Fledermäusen genutzt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und somit das Eintreten des Verbotstatbestandes ist nicht zu erwarten. **Bei Beachtung wird kein Konflikt nach § 44(1)2 BNatSchG ausgelöst.**

Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44(1)3 BNatSchG	Potentielle Fledermaus-Quartiere an Gebäuden im Umfeld des Plangebietes bleiben bestehen. Es besteht die Gefahr, dass durch Baufeldfreimachung und Bauarbeiten Quartiere an Gehölzen zerstört werden; entsprechend sind Maßnahmen zu Vermeidung bzw. Ersatz vorzusehen. ❖ größere Bäume möglichst erhalten ❖ Totholzstrukturen erhalten ❖ Gehölzsäume erhalten ❖ müssen größere Bäume gefällt werden, vorherige Kontrolle auf Fledermaus-Quartierstrukturen und daraus Ableitung von geeigneten Maßnahmen - Ersatz von zerstörten Quartieren: Anbringen von Fledermauskästen, jeweils angepasst nach betroffenen Arten und Sommer-/Winterquartierfunktionen **Ein Konflikt nach §44 (1)3 BNatSchG wird bei Beachtung nicht ausgelöst**

- **Moorfrosch**

Die Gräben werden aufgrund der Gewässermorphologie, Wasserführung und Ufer- und Wasservegetation für eher ungeeignet als Moorfrosch-Laichgewässer eingeschätzt. Kategorisch ist diese Funktion aber nicht auszuschließen.

Tötungsverbot **§ 44(1)1 BNatSchG**	In Gräben wird nicht eingegriffen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Tiere Graben-Ufersäume, überplante Grünlandflächen sowie angrenzende Stauden-, Grassäume als Landlebensraum oder Wanderkorridor nutzen. Während der Baustelleneinrichtung und der Bauphase besteht somit die Gefahr, dass Moorfrösche getötet werden. Die Tötungsgefahr kann vermieden werden, indem für die Zeit der Baustelleneinrichtung und Bauphase durch Abzäunung ein Einwandern von Amphibien in das Plangebiet nicht möglich ist. ❖ vor Beginn und für die Dauer des Bauvorhabens Aufstellen eines temporären Amphibienschutzzaunes mit Schleusenfunktion, um spät zuwandernden Tieren noch den Zugang zum Laichgewässer zu ermöglichen (Aufbau bis Anfang April) **Bei Berücksichtigung entsteht kein Verbotstatbestand nach § 44(1)1 BNatSchG**.

Störungsverbot **§ 44(1)2 BNatSchG**	Für potentielle Laichgewässer und Landlebensräume im unmittelbaren Umfeld der Planfläche entstehen durch Bau und Betrieb einer BESS-Anlage keine Störungen. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Lokalpopulation ist nicht zu erwarten. **Es entsteht kein Verbotstatbestand nach § 44(1)2 BNatSchG**.

Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten **§ 44(1)3 BNatSchG**	In Gräben wird nicht eingegriffen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Tiere die überplanten Grünlandflächen sowie angrenzende Stauden-, Grassäume als Landlebensraum oder Wanderkorridor nutzen. ❖ Größtmöglicher Erhalt von Gras-/Staudensäumen entlang der Gräben ❖ Erhalt / Wiederherstellung des Lebensraumes in der Betriebsphase (Gräben, Uferbereiche, Stauden-, Gras-, Gehölzsäume, extensiv genutztes Grünland) Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Lokalpopulation ist nicht zu erwarten. **Bei Berücksichtigung entsteht kein Verbotstatbestand nach § 44(1)3 BNatSchG**.